

**Änderung des  
Volksschulgesetzes  
(Reform der  
Sekundarstufe I)**

**1**



**2** **Änderung des  
Gesundheitsgesetzes**

# AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 26. November 2006

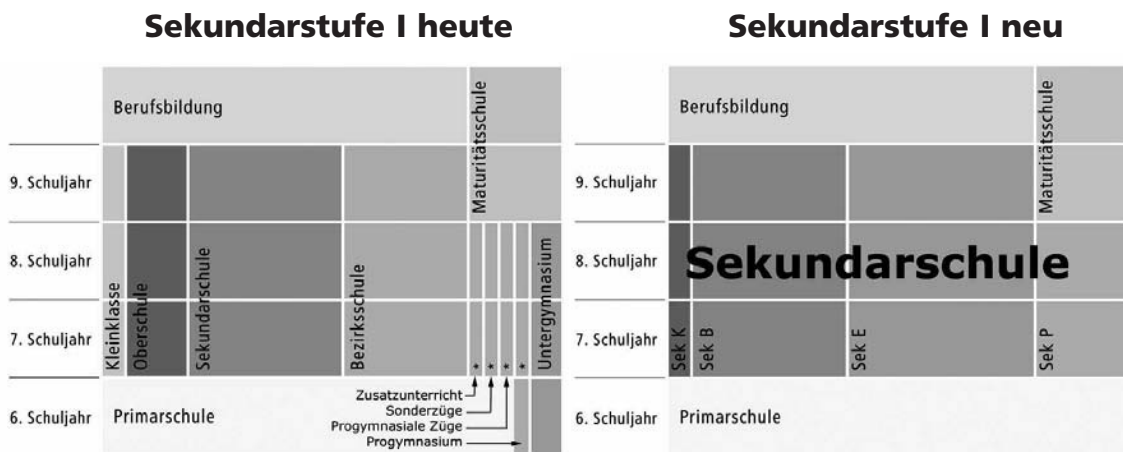
**Vorlage 1**

Erläuterungen Seiten 3–5

**Änderung des Volksschulgesetzes  
(Reform der Sekundarstufe I)**

*Die wichtigsten Neuerungen:*

1. Einheitlicher Übertritt aus der Primarschule zur Sekundarschule
2. Vereinfachung der Sekundarstufe I (7., 8. und 9. Schuljahr)
3. Einheitliche Vorbereitung auf das Gymnasium
4. Verbesserte Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung
5. Bildung von Sekundarschulzentren



**Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit 60:29 Stimmen zugestimmt.**

**Vorlage 2**

Erläuterungen Seiten 6 und 7

**Änderung des Gesundheitsgesetzes**

*Die Änderung des Gesundheitsgesetzes*

- führt im Bereich des **Tabakkonsums** zu einem **wirksamen Jugendschutz** und zum **Schutz vor Passivrauchen**;
- erlaubt **Anpassungen an veränderte Verhältnisse** beim Vollzug des eidg. Transplantationsgesetzes, bei Patientenrechtsbeschwerden gegenüber dem Personal im öffentlichen Spitalbereich sowie bei der Ethikkommission.

**Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit 66:10 Stimmen zugestimmt.**



## Änderung des Volksschulgesetzes (Reform der Sekundarstufe I)

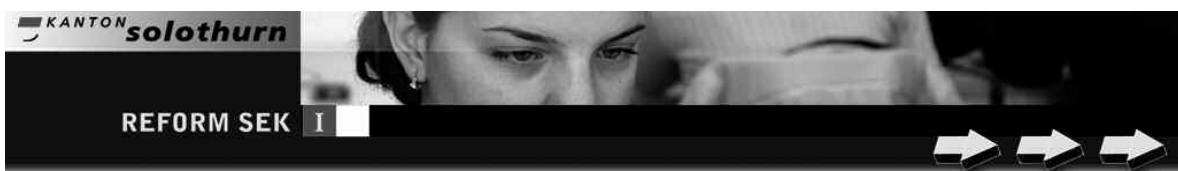
### Um was geht es?

*Das Volk will ein einheitliches Schulsystem.*

Ein einheitliches Schulsystem – das ist Wunsch und Auftrag der Schweizer Bevölkerung im Bildungsbereich. Mit einer Zustimmung von 91% sagten die Solothurnerinnen und Solothurner am 21. Mai 2006 Ja zu einem einheitlicheren Bildungssystem (Abstimmung zur Bundesverfassung über die Neuordnung der Bildung). Gesamtschweizerisch lag die Zustimmung bei 86%. Alle Kantone haben der Vorlage zugestimmt.

Die hier dargestellte Reform der Sekundarstufe I im Kanton Solothurn entspricht diesem Volkswillen.

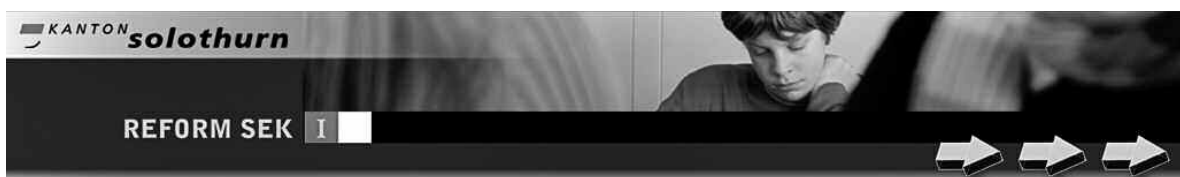
Sie gilt im Prinzip auch für das Schwarzbubenland. Die Schulen der Amtei Dorneck-Thierstein bleiben jedoch auf die Abnehmerschulen im Kanton Basel-Landschaft abgestimmt.



#### 1. Einheitlicher Übertritt aus der Primarschule zur Sekundarschule

- In fast allen Deutschschweizer Kantonen erfolgt der Übertritt aus der Primarschule in die Sekundarstufe I einheitlich nach 6 Schuljahren.
- Das soll künftig auch für den Kanton Solothurn gelten: Neu treten alle Schülerinnen und Schüler nach der 6. Primarschulklasse und nach einheitlichen Kriterien in die Sekundarschule ein, die auch die progymnasiale Ausbildung enthält.

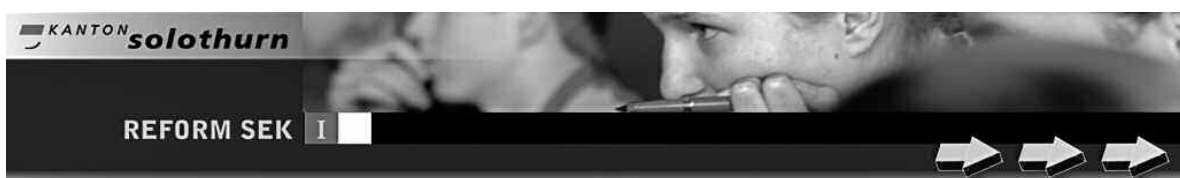
**Vorteil: Einheitlicher Übertritt nach gleichem Massstab für alle**



## 2. Vereinfachung der Sekundarstufe I (7., 8. und 9. Schuljahr)

- Der Kanton Solothurn hat heute die komplizierteste Sekundarstufe I der ganzen Schweiz. Diese Struktur ist nicht mehr zeitgemäss und soll der übrigen Schweiz angepasst, die Zahl der Abteilungen von sechs (Kleinklasse, Oberschule, Sekundarschule, Bezirksschule, Progymnasium und Untergymnasium) auf vier reduziert werden.
- Unter dem neuen Oberbegriff «Sekundarschule» werden die vier Abteilungen neu als **Sekundarschule B** (Basis-Anforderungen), **Sekundarschule E** (Erweiterte Anforderungen), **Sekundarschule P** (Progymnasium) und **Sekundarschule K** (Kleinklasse resp. bisherige Werkklasse) bezeichnet.

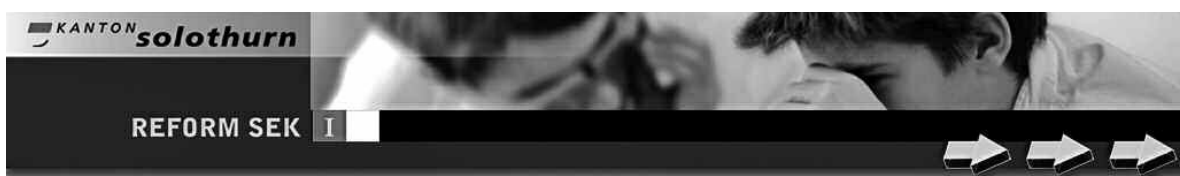
**Vorteil: Weniger Strukturen – mehr Bildung**



## 3. Einheitliche Vorbereitung auf das Gymnasium

- Heute werden die Schülerinnen und Schüler auf verschiedenste Art und Weise auf die gymnasialen Maturitätsschulen an den beiden Kantonsschulen vorbereitet. Sie alle auf den gleichen Stand zu bringen, kostet das Gymnasium viel Energie und Zeit. Mit der Reform wird die Vorbereitung auf das Gymnasium in der Sekundarschule P vereinheitlicht.
- Progymnasien, also die Sekundarschule P, werden an den beiden Kantonsschulen und aufgrund der Grössenverhältnisse an den Sekundarschulen in den Regionen angeboten.
- Lehrplan und Stundentafel sind einheitlich.

**Vorteil: Gymnasien erhalten Schülerinnen und Schüler mit gleicher Vorbildung.**



## 4. Verbesserte Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung

- 80 % aller Schulabgängerinnen und Schulabgänger streben nach der obligatorischen Schulzeit eine Berufsausbildung an.
- Das neue **Schulfach «Berufsfindung»** verbessert die Vorbereitung der jungen Leute auf den Eintritt in die Arbeitswelt. Das 9. Schuljahr dient der Förderung der Berufsreife.
- Das neue **Abschlusszertifikat** am Ende der Sekundarschule ist kein reines Notenblatt, sondern gibt zusätzlich Auskunft über Wissensstand und Entwicklungsmöglichkeiten vor dem Übertritt in das Berufsleben oder in weiterführende Schulen.

**Vorteil: Leistungspotenzial mit Zertifikat für eine passende Berufsausbildung**



### 5. Bildung von Sekundarschulzentren

- Schulen mit den Abteilungen K, B und E und allen drei Jahrgängen unter einem Dach sind erfolgreich. Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Führung der Sekundarschule in grösseren Schulkreisen sind deshalb weiterhin anzustreben.
- Wo sich sinnvolle Möglichkeiten einer Zusammenarbeit abzeichnen, sollen Kooperationen unter den Gemeinden und anderen öffentlichen Schulträgern realisiert werden.
- Die Definition eines P-Standortes (Sekundarschule P) hängt neben pädagogischen von raumplanerischen Fragen ab. Definitiv vorgesehen sind: Olten, Solothurn, Balsthal, Grenchen, Bättwil und Laufen; Dornach und Dorneckberg besuchen die Sekundarschule P im Kanton Basel-Landschaft. Aufgrund der Grössenverhältnisse kann neben den erwähnten Standorten in den Regionen Niederamt, Gäu und Wasseramt je ein weiterer P-Standort auf Gesuch der Regionen hin eingerichtet werden.

**Vorteil: Schulzentren ermöglichen ein breiteres Bildungsangebot und Synergien zur Qualitätssteigerung und Kostenoptimierung.**



Eigenständige, leistungsbereite, motivierte und gut ausgebildete junge Menschen sind nur mit guten Schulen und guten Lehrpersonen zu haben.

Mit dieser Reform der Sekundarstufe I leistet der Kanton Solothurn deshalb eine wichtige Neuausrichtung für eine Schulstufe, an die hohe Erwartungen auch durch die Wirtschaft und die Gymnasien gestellt werden.

Diese Reformvorlage ändert vordergründig viel an der Struktur der Sekundarstufe I. Sie zielt aber auch auf die Harmonisierung der Bildungslandschaft Schweiz: Einheitliche Lernziele, Bildungsstandards und Leistungsmessungen sowie das erklärte Ziel, die Schul- und Unterrichtsqualität weiterzuentwickeln, sind auf einheitliche Schulstrukturen angewiesen. Die Reform der Sekundarstufe I schafft dazu die notwendigen günstigen Voraussetzungen.

Diese Abstimmungsbotschaft enthält die wichtigsten Neuerungen. Detaillierte Unterlagen zur Reform sind hier zugänglich: [www.sek-1-reform.so.ch](http://www.sek-1-reform.so.ch).

## Vorlage 2 Änderung des Gesundheitsgesetzes

### Um was geht es?

Bei der vorliegenden Änderung des Gesundheitsgesetzes steht die **wirksame Tabakprävention** im Vordergrund. Sowohl der **Jugendschutz** als auch der **Schutz vor Passivrauchen** sollen im Interesse der Gesundheit mit folgenden Massnahmen verbessert werden:

- **Verkaufsverbot von Tabakwaren** an Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren**.
- **Verbot von Werbung und Sponsoring für Tabak** auf öffentlichem Grund, auf privatem Grund, wenn dieser vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann, in Kinovorführungen sowie an Kultur- und Sportveranstaltungen.
- **Rauchverbot** in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Beim **Rauchverbot** sollen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zwischen zwei Varianten wählen können. Mit **Variante 1** gilt das Rauchverbot in den geschlossenen Räumen der öffentlichen Verwaltung, der Spitäler, Heime, Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten. Bei **Variante 2** sind **zusätzlich die Gastronomie und die Kulturstätten** dem Rauchverbot unterworfen. In beiden Varianten geht es um den Schutz vor Passivrauchen und keinesfalls um eine Diskriminierung der Raucher. Deshalb besteht in allen Gebäuden die Möglichkeit, **für Rauchende** getrennte und **entsprechend gekennzeichnete Räume** mit ausreichender Belüftung einzurichten. Die Übergangsfrist zur Umsetzung des Rauchverbots beträgt zwei Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Neben der Tabakprävention enthält die vorliegende Gesetzesänderung **Anpassungen an veränderte Verhältnisse**:

- Der Bund hat am 8. Oktober 2004 ein neues Transplantationsgesetz verabschiedet, das voraussichtlich auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten wird. Gemäss diesem Gesetz haben die Kantone eine unabhängige

Inстанz zu ernennen, die bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen allfällige Ausnahmen vom Verbot der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen beurteilen muss. Als unabhängige Instanz wird das Departement des Innern bezeichnet, weil das Fachwissen über medizinische und vormundschaftliche Fragen in diesem Departement vorhanden ist.

- Bezüglich Patientenrechtsbeschwerden gegenüber dem Spitalpersonal wird das Gesundheitsgesetz den veränderten rechtlichen Verhältnissen im öffentlichen Spitalwesen des Kantons Solothurn angepasst. Die Patientenrechtsbeschwerden im öffentlichen Spitalbereich sind künftig an die Solothurner Spitäler AG zu richten.
- Bezüglich der Ethikkommission wird mit einer offeneren Formulierung der Tatsache Rechnung getragen, dass ab 2006 die Ethikkommission des Kantons Aargau auch für den Kanton Solothurn zuständig ist.

Da diese Anpassungen an die veränderten Verhältnisse völlig unbestritten sind, wird auf zusätzliche Ausführungen zum Gesetzestext verzichtet.

### Erläuterungen zur Tabakprävention

#### Wie ist die Situation heute?

Rund ein Viertel der Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren raucht. 95% der Personen, die vor dem 20. Lebensjahr zu rauchen beginnen, konsumieren später täglich Tabakprodukte. Ebenso wird die Wahrscheinlichkeit des späteren Konsums illegaler Drogen durch das Rauchen erhöht. Deshalb muss ein wirksamer Jugendschutz ein konsequentes Verkaufsverbot von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren beinhalten. Zwar ist heute gemäss Gesetzgebung auf Bundesebene die Werbung für Tabakprodukte in Radio und Fernsehen verboten, ebenso jegliche Wer-

bung, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet. Diese Regelung enthält jedoch zahlreiche Lücken, weshalb Kinder und Jugendliche von der Tabakwerbung noch immer erreicht werden. Der Einfluss der Werbung auf das (spätere) Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen ist besonders gross.

Auf freiwilliger Basis hat sich der Schutz vor Passivrauchen in öffentlichen Räumen in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt. In der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, in Schulen und teilweise auch in Heimen ist dieser Schutz oft gewährleistet. Hingegen ist diese Entwicklung in Kulturstätten und in der Gastronomie weit weniger fortgeschritten.

### Was bewirkt die Änderung?

Es ist heute unbestritten, dass selbst das Passivrauchen schwerwiegende gesundheitliche Schäden verursacht. Dazu gehören Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege. In der Schweiz sterben jährlich mehrere Hundert Menschen an den Folgen des Passivrauchens. Deshalb ist der Schutz vor Passivrauchen ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen.

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes führt zu einer wirksamen Tabakprävention. Durch die im Gesetz enthaltenen Massnahmen werden der **Jugendschutz** und der **Schutz vor dem Passivrauchen** konsequent umgesetzt. Dies führt zu einer **Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung**. Zudem wird die Freiheit eines jeden Menschen geschützt, nicht passiv rauchen zu müssen, wenn er dies nicht will.

Die Massnahmen der Tabakprävention führen zu einem Rückgang des Tabakkonsums. Befürchtungen eines Verlustes von Arbeitsplätzen infolge des reduzierten Tabakkonsums sind unbegründet, weil das freigewordene Geld für andere Konsumgüter ausgegeben wird. Angesichts der gravierenden gesundheitlichen Folgen des Rauchens bedeutet ein Rückgang des Tabakkonsums volkswirtschaftlich ohnehin einen Gewinn.

### Wie sieht es in anderen Kantonen aus?

Die Tabakwerbung wurde bereits in mehreren Kantonen eingeschränkt (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Genf, Graubünden, St. Gallen, Thurgau und Zug). Ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen wurde im Kanton Tessin beschlossen. Die Stimmberechtigten befürworteten am 12. März 2006 mit einem Ja-Stimmenanteil von 79% ein Gesetz, wonach öffentlich zugängliche Räume rauchfrei zu gestalten sind, was insbesondere auch für Gastronomiebetriebe gilt. In zahlreichen Kantonen sind Massnahmen der Tabakprävention in Vorbereitung oder in Beratung.

### Argumente dafür? Argumente dagegen?

Der **Jugendschutz** mit dem **Verkaufsverbot** von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist unbestritten. Bei der **Werbeeinschränkung** wird teilweise die Meinung vertreten, es handle sich um einen unverhältnismässigen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates betrachten jedoch den Schutz der öffentlichen Gesundheit durch die Präventivwirkung der Werbeeinschränkung als wichtiger und vordringlicher.

Die Gegner eines **Rauchverbots** in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, erachten eine solche Regelung als unverhältnismässigen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit. Dies gilt insbesondere für den Gastronomiebereich, wo die Gegner eines Rauchverbots eine Regelung durch den Eigentümer bzw. den Betreiber befürworten. Der Schutz vor Passivrauchen auf freiwilliger Basis hat ungenügende Resultate gebracht. Da Passivrauchen unbestritten zu schweren gesundheitlichen Schäden führt, befürworten der Regierungsrat und eine klare Mehrheit des Kantonsrates eine staatliche Regelung. Länder wie Italien, Irland, Norwegen und Schweden haben mit einem generellen Rauchverbot im Gastronomiebereich sehr gute Erfahrungen gemacht. Dazu gehört auch der Schutz des Servicepersonals vor Passivrauchen.

## Abstimmung mit zwei Varianten

Bei der Änderung des Gesundheitsgesetzes können die Stimmberechtigten beim **Rauchverbot in geschlossenen Räumen** zwischen zwei Varianten wählen. Die Abstimmungsfragen lauten:

1. **Frage 1:**

Wollen Sie die **Änderung des Gesundheitsgesetzes** mit Rauchverbot in der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten annehmen (**Variante 1**)?

2. **Frage 2:**

Wollen Sie die **Änderung des Gesundheitsgesetzes** mit Rauchverbot in der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie **zusätzlich in Gastronomiebetrieben und Kulturstätten** annehmen (**Variante 2**)?

Die Fragen 1 und 2 können je mit Ja oder Nein beantwortet werden (auch zweimal Ja oder zweimal Nein sind möglich).

Für den Fall, dass beide Varianten angenommen werden, wird die Stichfrage gestellt.

3. **Stichfrage:**

Welche Variante soll in Kraft treten, wenn beide Varianten angenommen werden?

Bei Frage 3 (Stichfrage) darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

IIIIII KANTON **solothurn**

**2**  
Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 26. November 2006

1. Wollen Sie die <b>Änderung des Gesundheitsgesetzes</b> mit Rauchverbot in der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten annehmen ( <b>Variante 1</b> )?	Antwort
2. Wollen Sie die <b>Änderung des Gesundheitsgesetzes</b> mit Rauchverbot in der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie <b>zusätzlich in Gastronomiebetrieben und Kulturstätten</b> annehmen ( <b>Variante 2</b> )?	Antwort
3. <b>Stichfrage:</b> Welche Variante soll in Kraft treten, wenn beide Varianten angenommen werden?	Antwort Gewünschte Variante <b>ankreuzen</b> <input type="checkbox"/> Var. 1 <input type="checkbox"/> Var. 2

• Fragen 1 und 2 können je mit Ja oder Nein beantwortet werden (auch zweimal Ja oder zweimal Nein sind möglich).  
• Bei Frage 3 darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.  
• Die Stimme ist auch gültig, wenn Frage 3 nicht beantwortet wird oder wenn nur Frage 3 beantwortet wird.



## Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 30. August 2006 Nr. RG 027/2006

Vorlage 1

### Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)



Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 und 104f. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2006 (RRB Nr. 2006/445), beschliesst:

#### I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

#### § 3. Schularten

Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

- a. die Primarschule;
- b. die Sekundarschule;
- c. die Sonderschule.

Als § 4<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 4<sup>bis</sup>. Schulgeldvereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen.

§ 5 lautet neu:

#### § 5. Schulträger

Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten zu führen. Die Spezialgesetzgebung für die Sonderschulen bleibt vorbehalten.

§ 19 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Schulpflichtig werden die Kinder, die bis zum vorangehenden 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben.

§ 19 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 20 lautet neu:

#### § 20. b) Befreiung von der Schulpflicht

Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig.

Als § 20<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### § 20<sup>bis</sup>. Spezielle Förderung

<sup>1</sup> Die spezielle Förderung hilft Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

<sup>2</sup> Angebote sind insbesondere:

- a) Förderung besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabungsförderung);
- b) Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Teilleistungsstörungen);
- c) Förderung in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie);
- d) Angebote für die Integration von fremdsprachigen Schülern (Deutsch für Fremdsprachige);
- e) Angebote für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen;
- f) Kleinklassen.

<sup>3</sup> Über die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Bst. a und f entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge.

<sup>4</sup> Die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Buchstaben b bis e regelt der Regierungsrat.

§ 25 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen, sowie von Verfügungen, die Disziplinarmassnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsmittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.

§ 27 wird aufgehoben.

§ 28 lautet neu:

#### § 28. Zweck

Die Primarschule vermittelt den Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstständigkeit.

Als § 28<sup>bis</sup> wird eingefügt:

1) BGS 111.1.  
2) GS 84, 361 (BGS 413.111).



§ 28<sup>bis</sup>. *Gliederung*

Die Primarschule gliedert sich in:

- a) Einführungsklassen;
- b) Kleinklassen;
- c) Regelklassen.

Als § 28<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 28<sup>ter</sup>. *Einführungsklassen*

- <sup>1</sup> Die Einführungsklassen bereiten Schüler während zweier Schuljahre auf den Übertritt in die 2. Regelklasse vor.
- <sup>2</sup> Sie werden in der Regel altersgemischt geführt.
- <sup>3</sup> Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.

Als § 28<sup>quater</sup> wird eingefügt:

§ 28<sup>quater</sup>. *Kleinklassen*

- <sup>1</sup> Schüler, die dem Unterricht der Regelklasse nicht zu folgen vermögen, sind in Kleinklassen auszubilden.
- <sup>2</sup> Die Kleinklassenschüler werden in der Regel in altersgemischten Abteilungen oder integriert in einer Regelklasse unterrichtet.

Als § 28<sup>quinquies</sup> wird eingefügt:

§ 28<sup>quinquies</sup>. *Regelklassen*

Die Regelklasse muss von allen normal begabten Schülern besucht werden.

§ 29 lautet neu:

§ 29. *Dauer*  
a) *im Allgemeinen*

Die Primarschule umfasst die ersten sechs Jahresstufen. Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Primarschule regional oder allgemein abändern.

Der Titel des 2. Abschnitts des III. Teils lautet neu:

## 2. Sekundarschule

§ 30 lautet neu:

§ 30. *Angebot und Dauer*

- <sup>1</sup> Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:
  - a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen vor.
  - b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor.
  - c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor.
  - d) Die Sekundarschule K ist die Fortführung der Kleinklassen der Primarschule und bereitet mit besonderen Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung mit Berufsattest vor.
- <sup>2</sup> Die Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt.
- <sup>3</sup> Die Sekundarschule E, B und K umfasst drei und die Sekundarschule P zwei Jahresstufen.
- <sup>4</sup> Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Sekundarschule abändern.

§ 31 lautet neu:

§ 31. *Zweck*

Die Sekundarschule vermittelt den Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

- <sup>1</sup> Das neunte Schuljahr nimmt besonders Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufsreife. Der Unterricht in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern wird im Bildungsplan geregelt.

Die §§ 33 und 34 werden aufgehoben.

Der 3. Titel des III. Teils wird aufgehoben.

§ 36 wird aufgehoben.

Der 4. Titel des III. Teils lautet neu:

## 3. Sonderschulen

§ 37 lautet neu:

§ 37. *Sonderschulen*

- <sup>1</sup> Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht in der Kleinklasse oder dem in die Regelklassen integrierten Kleinklassenunterricht zu folgen, sind in Sonderschulen auszubilden.
- <sup>2</sup> Über die Zuweisung entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge.
- <sup>3</sup> Der Staat sorgt zusammen mit den Gemeinden, mit öffentlichen und privaten Institutionen oder mit anderen Kantonen für die Schulumöglichkeit solcher Kinder. Er unterstützt auch die Sonderschulung im vor- und nachschulpflichtigen Alter.
- <sup>4</sup> Auf die Sonderschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.



§ 44 lautet neu:

**§ 44. Führung von Schulen durch andere Gemeinden oder andere öffentliche Schulträger**

Eine Schulgemeinde oder ein anderer öffentlicher Schulträger kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird. § 44<sup>bis</sup> bleibt vorbehalten.

Als § 44<sup>bis</sup> wird eingefügt:

**§ 44<sup>bis</sup>. Sekundarschule P**

<sup>1</sup> Die Sekundarschule P wird durch eine Schulgemeinde oder einen anderen öffentlichen Schulträger geführt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach dem Gebot der Ressourcenoptimierung die Schulträger, die Standorte sowie das Einzugsgebiet der einzelnen Schule.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 46 lautet neu:

**§ 46. b) Sonderregelung für einzelne Schüler**

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Schulträgers gestatten.

§ 47 lautet neu:

**§ 47. Schulgeld der Gemeinden**

Für den Besuch einer Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Schulträgers kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.

§ 61 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 68 Absatz 2 wird aufgehoben.

**II.**

Als § 96 wird eingefügt:

**§ 96. Schluss- und Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom 30. August 2006; Reform der Sekundarstufe I**

<sup>1</sup> Die Überführung der alten in die neue Struktur erfolgt gestaffelt. Der Regierungsrat bestimmt Abfolge und Inhalt der einzelnen Überführungsschritte und darauf abgestimmt das Inkrafttreten der Änderungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen aus dieser Teilrevision.

<sup>2</sup> Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der einzelnen Änderungen aus dieser Teilrevision werden die denselben widersprechenden früheren Erlasse und Bestimmungen aufgehoben. Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen definieren.

Im Namen des Kantonsrats  
Herbert Wüthrich  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

**Kantonsratsbeschluss vom 30. August 2006 Nr. RG 068/2006**

**Vorlage 2**

**Änderung des Gesundheitsgesetzes**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k), Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>3)</sup> sowie § 74 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996<sup>4)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Juni 2006 (RRB Nr. 2006/1184), beschliesst:

**I.**

Das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999<sup>5)</sup> wird wie folgt geändert:

Als § 6<sup>bis</sup> wird eingefügt:

**§ 6<sup>bis</sup>. b) Tabakprävention**

<sup>1</sup> Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden zu überprüfen.

<sup>2</sup> Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verunmöglichen.

<sup>3</sup> Werbung und Sponsoring für Tabak ist verboten

a) auf öffentlichem Grund;

b) auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann;

c) in Kinovorführungen;

d) an Kultur- und Sportveranstaltungen.

Variante 1:

<sup>4</sup> In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

<sup>3)</sup> BGS 111.1.

<sup>4)</sup> BGS 113.111.

<sup>5)</sup> GS 94, 739 (BGS 811.1).



Variante 2:

<sup>4</sup> In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

Als § 36<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 36<sup>bis</sup>. d) *Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder unmündiger Personen*

<sup>1</sup> Urteilsunfähigen oder unmündigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden.

<sup>2</sup> Ausnahmen gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe l des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004<sup>6)</sup> werden durch das Departement des Innern erteilt. Der Regierungsrat regelt das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

§ 42 Absatz 1 Buchstabe b) lautet neu:

b) die Solothurner Spitäler AG gegenüber ihrem Personal.

§ 51<sup>bis</sup> lautet neu:

§ 51<sup>bis</sup>. d) *Ethikkommission*

Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission. Er kann die Ethikkommission eines anderen Kantons für zuständig erklären.

Als § 65 Absatz 3 wird eingefügt:

<sup>3</sup> Für die Umsetzung des Verbots des Verkaufs über Automaten gemäss § 6<sup>bis</sup> Absatz 2 und für die Umsetzung des Rauchverbots in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gemäss § 6<sup>bis</sup> Absatz 4 gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

## II.

Der Kantonsrat unterstellt den Beschluss von sich aus gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k) der Verfassung des Kantons Solothurn der Volksabstimmung. Die Bestimmung von § 6<sup>bis</sup> Absatz 4 wird in zwei Varianten der Abstimmung unterbreitet.

Diese Änderungen treten nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats  
Herbert Wüthrich  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

6) SR .....

## Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

**JA** zur Änderung des Volksschulgesetzes

**JA** zur Änderung des Gesundheitsgesetzes